

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff
Handelsname : POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE
EG Index-Nr. : 006-007-00-5
EG-Nr. : 205-792-3
CAS-Nr. : 151-50-8
Produktcode : 05351
Formel : KCN
Chemische Struktur :



1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung, Gewerbliche Nutzung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Laboratory chemicals, Manufacture of substances

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LOBA CHEMIE PVT.LTD.
107 Wode House Road, Jehangir Villa, Colaba
400005 Mumbai - INDIA
T +91 22 6663 6663 - F +91 22 6663 6699
info@lobachemie.com - www.lobachemie.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : + 91 22 6663 6663 (9:00am - 6:00 pm)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

| | |
|---|------|
| Akute Toxizität (oral), Kategorie 1 | H300 |
| Akute Toxizität (dermal), Kategorie 1 | H310 |
| Akute Toxizität (inhalativ: Gas), Kategorie 2 | H330 |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1 | H372 |
| Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 | H410 |

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. Lebensgefahr bei Hautkontakt. Lebensgefahr bei Verschlucken. Lebensgefahr bei Einatmen. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

| | | | |
|---------------------------|--|-------|-------|
| | GHS06 | GHS08 | GHS09 |
| Signalwort (CLP) | : Gefahr | | |
| Gefahrenhinweise (CLP) | : H300+H310+H330 - Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen. H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. | | |
| Sicherheitshinweise (CLP) | : P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 - Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe tragen. P284 - Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P308+P311 - BEI Exposition oder falls betroffen: Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. | | |

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Art des Stoffs : Einkomponentig

| Name | Produktidentifikator | % |
|-------------------|--|-----|
| POTASSIUM CYANIDE | CAS-Nr.: 151-50-8 EG-Nr.: 205-792-3 EG Index-Nr.: 006-007-00-5 | 100 |

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|--|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein | : Sofort einen Arzt rufen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Sofort einen Arzt rufen. Arzt hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort einen Arzt rufen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Sofort einen Arzt rufen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Den Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen, das Risiko einer Lungenschädigung übersteigt das einer Vergiftung. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Mund ausspülen. Sofort einen Arzt rufen. Kein Erbrechen auslösen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|--------------------------------------|--|
| Symptome/Wirkungen | : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen | : Lebensgefahr bei Einatmen. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | : Lebensgefahr bei Hautkontakt. Verätzungen. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Schwere Augenschäden. |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Lebensgefahr bei Verschlucken. Verätzungen. |

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂). Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Keine wasserhaltigen Löschmittel benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Entzündbarer Feststoff.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Staub, Rauch, Gas, Nebel, Aerosol, Dampf nicht einatmen. Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Bei Freisetzung großer Mengen: freigesetzten Feststoff in verschließbare Behälter füllen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Staub, Rauch, Gas, Aerosol, Nebel, Dampf nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : In der Originalverpackung aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. An einem trockenen Ort aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Unverträgliche Produkte : Oxidationsmittel. Starke Basen. Starke Säuren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille

8.2.2.2. Hautschutz

Handschutz:

Schutzhandschuhe

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Geeignete Maske tragen. [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest

POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

| | |
|---|----------------------------|
| Aussehen | : Kristallines Pulver. |
| Molekulargewicht | : 65.12 g/mol |
| Farbe | : White. |
| Geruch | : Bittermandeln. |
| Geruchsschwelle | : Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert | : 11.5 (20 g/l at 20°C) |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : Keine Daten verfügbar |
| Schmelzpunkt | : 634 °C |
| Gefrierpunkt | : Nicht anwendbar |
| Siedepunkt | : 1625 °C |
| Flammpunkt | : Nicht anwendbar |
| Zündtemperatur | : Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur | : Keine Daten verfügbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | : Nicht brennbar. |
| Dampfdruck | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dichte | : Keine Daten verfügbar |
| Dichte | : 1.55 g/cm ³ |
| Löslichkeit | : Wasser: Soluble in water |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Nicht anwendbar |
| Viskosität, dynamisch | : Keine Daten verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar |
| Explosionsgrenzen | : Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

Schüttdichte : 750 kg/m³ ca.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Hoch reaktives Material. Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Keinen Kontakt mit Wasser zulassen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

| | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| Akute Toxizität (Oral) | : Lebensgefahr bei Verschlucken. |
| Akute Toxizität (Dermal) | : Lebensgefahr bei Hautkontakt. |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Lebensgefahr bei Einatmen. |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Nicht eingestuft |
| | pH-Wert: 11.5 (20 g/l at 20°C) |

POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

| | |
|---|--|
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Nicht eingestuft pH-Wert: 11.5 (20 g/l at 20°C) |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft |
| Keimzell-Mutagenität | : Nicht eingestuft |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft |

POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE (151-50-8)

| | |
|-------------------------|-----------------|
| Viskosität, kinematisch | Nicht anwendbar |
|-------------------------|-----------------|

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Lebensgefahr bei Verschlucken, Lebensgefahr bei Hautkontakt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

| | |
|--|---|
| Ökologie - Allgemein | : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| Ökologie - Wasser | : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) | : Nicht eingestuft |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE (151-50-8)

| | |
|-----------------------------|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben. |
|-----------------------------|---|

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|---|---|
| Verfahren der Abfallbehandlung | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen. |
| Ökologie - Abfallstoffe | : Gefährlicher Abfall wegen der Toxizität. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

14.1. UN-Nummer

| | |
|---------------|-----------|
| UN-Nr. (ADR) | : UN 1680 |
| UN-Nr. (IMDG) | : UN 1680 |
| UN-Nr. (IATA) | : UN 1680 |
| UN-Nr. (ADN) | : UN 1680 |
| UN-Nr. (RID) | : UN 1680 |

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

| | |
|---|---|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) | : KALIUMCYANID, FEST |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : KALIUMCYANID, FEST |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : Potassium cyanide, solid |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) | : KALIUMCYANID, FEST |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) | : KALIUMCYANID, FEST |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) | : UN 1680 KALIUMCYANID, FEST, 6.1, I, (C/E), UMWELTGEFÄHRDEND |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) | : UN 1680 KALIUMCYANID, FEST, 6.1, I, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) | : UN 1680 Potassium cyanide, solid, 6.1, I, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADN) | : UN 1680 KALIUMCYANID, FEST, 6.1, I, UMWELTGEFÄHRDEND |
| Eintragung in das Beförderungspapier (RID) | : UN 1680 KALIUMCYANID, FEST, 6.1, I, UMWELTGEFÄHRDEND |

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

| | |
|--------------------------------|-------|
| Transportgefahrenklassen (ADR) | : 6.1 |
| Gefahrzettel (ADR) | : 6.1 |



IMDG

| | |
|---------------------------------|-------|
| Transportgefahrenklassen (IMDG) | : 6.1 |
| Gefahrzettel (IMDG) | : 6.1 |



IATA

| | |
|---------------------------------|-------|
| Transportgefahrenklassen (IATA) | : 6.1 |
| Gefahrzettel (IATA) | : 6.1 |



ADN

| | |
|--------------------------------|-------|
| Transportgefahrenklassen (ADN) | : 6.1 |
| Gefahrzettel (ADN) | : 6.1 |



POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 6.1
Gefahrzettel (RID) : 6.1



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : I
Verpackungsgruppe (IMDG) : I
Verpackungsgruppe (IATA) : I
Verpackungsgruppe (ADN) : I
Verpackungsgruppe (RID) : I

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja
Meeresschadstoff : Ja
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : T5
Begrenzte Mengen (ADR) : 0
Freigestellte Mengen (ADR) : E5
Verpackungsanweisungen (ADR) : P002, IBC07
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP18
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : T6
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : TP33
Tankcodierung (ADR) : S10AH
Sondervorschriften für Tanks (ADR) : TU15, TE19
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 1
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR) : V10
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR) : CV1, CV13, CV28
Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR) : S9, S14
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) : 66
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : C/E
EAC-Code : 2X

Seeschifftransport

Begrenzte Mengen (IMDG) : 0
Freigestellte Mengen (IMDG) : E5
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P002
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP31
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC07
Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B1
Tankanweisungen (IMDG) : T6

POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

| | |
|---|--|
| Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) | : TP33 |
| EmS-Nr. (Brand) | : F-A |
| EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) | : S-A |
| Staukategorie (IMDG) | : B |
| Trennung (IMDG) | : SGG6, SG35 |
| Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) | : Weiße, zerfließliche Kristalle oder Brocken. Löslich in Wasser. Reagiert mit Säuren oder sauren Dämpfen, entwickelt Blausäure, ein hochgiftiges und entzündbares Gas. Hochgiftig beim Verschlucken, bei Berührung mit der Haut oder beim Einatmen von Staub. |
| MFAG-Nr | : 157 |

Lufttransport

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA) | : E5 |
| PCA begrenzte Mengen (IATA) | : Forbidden |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : Forbidden |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA) | : 666 |
| PCA Max. Nettomenge (IATA) | : 5kg |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA) | : 673 |
| CAO Max. Nettomenge (IATA) | : 50kg |
| ERG-Code (IATA) | : 6L |

Binnenschifftransport

| | |
|---------------------------------------|----------|
| Klassifizierungscode (ADN) | : T5 |
| Sondervorschriften (ADN) | : 802 |
| Begrenzte Mengen (ADN) | : 0 |
| Freigestellte Mengen (ADN) | : E5 |
| Ausrüstung erforderlich (ADN) | : PP, EP |
| Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) | : 2 |

Bahntransport

| | |
|---|--------------------|
| Klassifizierungscode (RID) | : T5 |
| Begrenzte Mengen (RID) | : 0 |
| Freigestellte Mengen (RID) | : E5 |
| Verpackungsanweisungen (RID) | : P002, IBC07 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) | : MP18 |
| Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) | : T6 |
| Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) | : TP33 |
| Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) | : S10AH |
| Sondervorschriften für RID-Tanks (RID) | : TU15 |
| Beförderungskategorie (RID) | : 1 |
| Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID) | : W10 |
| Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID) | : CW13, CW28, CW31 |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) | : 66 |

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Keine Beschränkungen nach Anhang XVII (REACH)
POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste
POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet

POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE unterliegt nicht der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE unterliegt nicht der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV; Kenn-Nr. 338)
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet
SZW-lijst van mutagene stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet
NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Der Stoff ist nicht gelistet
NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Der Stoff ist nicht gelistet
NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Der Stoff ist nicht gelistet

Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden
Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt mit ihm geraten

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

| | |
|--------|---|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| ATE | Schätzwert der akuten Toxizität |
| BKF | Biokonzentrationsfaktor |
| BLV | Biologischer Grenzwert |
| BOD | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) |
| COD | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) |
| DMEL | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung |
| DNEL | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung |
| EG-Nr. | Europäische Gemeinschaft Nummer |
| EC50 | Mittlere effektive Konzentration |
| EN | Europäische Norm |
| IARC | Internationale Agentur für Krebsforschung |
| IATA | Verband für den internationalen Luftransport |
| IMDG | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport |
| LC50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration |
| LD50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |
| LOAEL | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung |
| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung |

POTASSIUM CYANIDE EXTRA PURE

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

| Abkürzungen und Akronyme | |
|--------------------------|--|
| NOEC | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| OEL | Arbeitsplatzgrenzwert |
| PBT | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff |
| PNEC | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt |
| STP | Kläranlage |
| ThSB | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB) |
| TLM | Median Toleranzgrenze |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer |
| N.A.G. | Nicht Anderweitig Genannt |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| ED | Endokrinschädliche Eigenschaften |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze | |
|---|---|
| Acute Tox. 1 (Dermal) | Akute Toxizität (dermal), Kategorie 1 |
| Acute Tox. 1 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 1 |
| Acute Tox. 2 (Inhalation:gas) | Akute Toxizität (inhalativ: Gas), Kategorie 2 |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| STOT RE 1 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1 |
| H300 | Lebensgefahr bei Verschlucken. |
| H310 | Lebensgefahr bei Hautkontakt. |
| H330 | Lebensgefahr bei Einatmen. |
| H372 | Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.